

26.01.2005

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 27.01.2005

Ltg.-**378/A-1/29-2005**

W- u. F-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer, Sacher, Mag. Freibauer, Gratzner, Mag. Schneeberger, Findeis, Moser, Mag. Riedl und Herzig

### betreffend **Änderung des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes**

Am 13. Jänner 2005 wurde folgende Änderung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl. II Nr. 11/2005):

„Die durch die Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten Notstandes, vor allem durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlassten Amtshandlungen, die der Ersatzausstellung von Urkunden oder der Schadensfeststellung, Schadensabwicklung oder der Schadensbereinigung dienen, sind von den Verwaltungsabgaben befreit.“

Durch diese Novelle ist die bisherige Beschränkung der Abgabenbefreiung auf die Folgen des Hochwassers 2002 entfallen, sodass in Zukunft alle von einem durch höhere Gewalt ausgelösten Notstand betroffenen Bürgerinnen und Bürger abgabenbefreit sind.

In zahlreichen Fällen werden Opfer von Katastrophen Duplikate von Urkunden, wie z.B. Reisepässen und Führerscheinen, benötigen.

Die Ausstellung von Duplikaten von Reisepässen und Führerscheinen an Katastrophenopfer ist gemäß § 206 der Bundesabgabenordnung abgabenfrei.

§ 206 lit. a der Bundesabgabenordnung lautet:

„Die Abgabenbehörde kann von der Festsetzung von Abgaben ganz oder teilweise Abstand nehmen, soweit Abgabepflichtige von den Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten Notstandes betroffen werden, vor allem soweit abgabepflichtige Vorgänge durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlasst worden sind.“

Eine vergleichbare Ermächtigung der Behörden sollte auch in das NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz aufgenommen werden, um die von einem durch höhere Gewalt ausgelösten Notstand betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht auch noch mit Verwaltungsabgaben zu belasten.

Im übrigen sollen im Rahmen der geplanten Novelle Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften aktualisiert werden.

Die Gefertigten stellen daher den

### **ANTRAG:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Hinterholzer, Sacher u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.